



Dr. Ulrich Nußbaum

Staatssekretär

HAUSANSCHRIFT Scharnhorststraße 34-37, 10115 Berlin
POSTANSCHRIFT 11019 Berlin

TEL +49 30 18615 7640
FAX +49 30 18615 5105
E-MAIL buero-st-n@bmwi.bund.de

DATUM Berlin, 9. Oktober 2018

Herrn
Dr. Wolfgang Schäuble, MdB
Präsident des Deutschen Bundestages
Platz der Republik 1
11011 Berlin

**Kleine Anfrage der Abgeordneten Katharina Dröge, Dr. Franziska Brantner,
Jürgen Trittin, u. a. und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
betr.: „Vereinbarung zwischen US-Präsident Trump und EU-
Kommissionspräsident Juncker über ein Freihandelsabkommen zwischen der
EU und den USA“
BT-Drucksache: 19/4130**

Sehr geehrter Herr Bundestagspräsident,

namens der Bundesregierung beantworte ich die o. a. Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung:

Die Bundesregierung begrüßt die zwischen Kommissionspräsident Juncker und US-Präsident Trump am 25. Juli 2018 erzielte Verständigung über eine Handelsagenda. Damit wurde eine Eskalation der Spannungen in den Handelsbeziehungen vorerst abgewendet.

Die Gespräche zwischen der Europäischen Kommission und der US-Regierung zur Umsetzung der gemeinsamen Erklärung haben am 10. September 2018 in Brüssel mit einem ersten Treffen zwischen Kommissarin Malmström und dem US-Handelsbeauftragten Lighthizer begonnen. Erst im weiteren Verlauf der Gespräche dürfte sich klarer abzeichnen, welche Themen im Detail behandelt werden sollen. Vor diesem Hintergrund können eine Reihe der in der Kleinen Anfrage aufgeworfenen Fragen von der Bundesregierung derzeit nicht beantwortet werden.

Die Bundesregierung unterstützt, dass sich die Sondierungsgespräche auf die in der Vereinbarung genannten Themen beschränken und ein Abkommen lediglich für den Bereich der Industriezölle angestrebt wird. Damit wird ein begrenzter, pragmatischer Ansatz gewählt, der die transatlantischen Handelsbeziehungen in einer schwierigen Phase stabilisieren und Diskussionen über unterschiedliche Zölle kanalisieren kann.

Nichttarifäre Handelshemmnisse und regulatorische Themen in den Bereichen Dienstleistungen, Chemikalien, Arzneimittel sowie Medizinprodukte sind ebenfalls wichtige Themen, die aber getrennt von Gesprächen über ein mögliches Industriezollabkommen besprochen werden sollten. Das gilt auch für den vereinbarten Dialog über Standards und Normen. Für diese Bereiche gilt, dass die regulatorische Autonomie vollständig gewahrt und europäische Schutzstandards, einschließlich im Bereich der Nachhaltigkeit, nicht zur Disposition gestellt werden dürfen.

Am Ende der Sondierungsgespräche soll die Exekutivarbeitsgruppe Empfehlungen zum weiteren Vorgehen vorlegen. Sollten beide Seiten in den Handelssondierungen zu dem Ergebnis kommen, Verhandlungen über ein Abkommen aufnehmen zu wollen, müsste die Europäische Kommission dafür ein Verhandlungsmandat vom Rat der EU beantragen.

Frage Nr. 1

Wie ist die „Executive Working Group“, die die Handelsgespräche zwischen den USA und der EU vorantreiben soll, personell zusammengesetzt?

Antwort:

Die Exekutivarbeitsgruppe wird von Kommissarin Malmström sowie dem US-Handelsbeauftragten Lighthizer geleitet. Auf Expertenebene stehen die Organisation und die Zusammensetzung noch nicht fest.

Frage Nr. 2

Welche Ratsarbeitsgruppen bereiten die Gespräche der "Executive Working Group" vor?

Antwort:

Der Handelspolitische Ausschuss und der Ausschuss der Ständigen Vertreter werden einbezogen.

Frage Nr. 3

Welche Termine stehen bisher für die Sitzungen der „Executive Working Group“ fest und wo tagt sie jeweils?

Antwort:

Das erste Treffen zwischen Kommissarin Malmström und dem US-Handelsbeauftragten Lighthizer fand am 10. September in Brüssel statt, das zweite Treffen auf politischer Ebene erfolgt am 25. September in den USA. Die Termine für Expertengespräche stehen noch nicht fest.

Frage Nr. 4

Gibt es mittlerweile konkrete Tagesordnungspunkte der „Executive Working Group“ und wenn ja, wann werden diese diskutiert?

Antwort:

Konkrete Tagesordnungspunkte sind der Bundesregierung nicht bekannt. Die Exekutivarbeitsgruppe orientiert sich an den Themen, die in der gemeinsamen Erklärung von Kommissionspräsident Juncker und US-Präsident Trump vom 25. Juli aufgeführt sind.

Frage Nr. 5

Bedeutet nach Kenntnis der Bundesregierung die Formulierung in der Juncker-Trump-Vereinbarung, man wolle mit dem Ziel zusammenarbeiten, Zölle, nicht-tarifäre Handelshemmnisse und Subventionen für alle "Nicht-Auto-Industriegüter" auf null abzusenken (im Original: "We agreed today, first of all, to work together towards zero tariffs, zero non-tariff barriers, and zero subsidies on non-auto industrial goods"),

- a) **das die EU ein Zollabkommen mit den USA anstrebt, das alle Zölle für „Nicht-Auto-Industriegüter“ auf null absenken soll?**
- b) **das die EU ein Handelsabkommen mit den USA anstrebt, das alle nicht-tarifären Handelshemmnisse für „Nicht-Auto-Industriegüter“ auf null absenken soll?**
- c) **das die EU ein Abkommen mit den USA anstrebt, das alle Subventionen für „Nicht-Auto-Industriegüter“ auf null absenken soll?**

Die Fragen Nr. 5 und Nr. 5 a) bis c) werden wegen des engen Zusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Europäische Kommission strebt an, mit den USA ein eng begrenztes Abkommen zum Abbau aller Zölle für Industriegüter zu verhandeln. Dazu sollten nach Auffassung der EU auch Automobilzölle gehören. Der genaue Umfang eines möglichen Abkommens wird im Laufe der Sondierungsgespräche ermittelt werden.

Frage Nr. 6

Wie ist die Formulierung "non-auto industrial goods" konkret zu verstehen und wird es über die Frage der Autozölle noch separate Vereinbarungen geben oder ist die Formulierung eher semantisch so zu verstehen, dass zusätzlich zu den Auto-Gütern alle weiteren Industriegüter von der Vereinbarung erfasst werden?

Antwort:

Auf die Antwort zu Frage Nr. 5 wird verwiesen.

Frage Nr. 7

Müsste die EU-Kommission für ein Handelsabkommen, das so umfassend wie in der Zielformulierung des Juncker-Trump-Deals avisiert ist, nach Ansicht der Bundesregierung ein neues Verhandlungsmandat im Rat der EU beantragen?

Antwort:

Auf die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage Nr. 80 vom September von MdB Dröge auf BT-Drucksache 19/4421 wird verwiesen.

Frage Nr. 8

Gibt es Bereiche in einem möglichen Zollabkommen, die nach Kenntnis der Bundesregierung von dem Ziel ausgenommen werden sollen, auf null abgesenkt zu werden? Wenn ja, welche?

Frage Nr. 9

Gibt es aus Sicht der Bundesregierung besonders sensible Bereiche, die von einem umfassenden Zollabkommen ausgenommen werden sollten? Wenn ja, welche?

Die Fragen Nr. 8 und Nr. 9 werden gemeinsam beantwortet.

Im Bereich des Abbaus von Zöllen auf Industriegüter gibt es aus Sicht der Bundesregierung keine besonders sensiblen Bereiche, die ausgenommen werden sollten. Die Frage, ob Automobilzölle in die Verhandlungen einbezogen werden können, wird im Lauf der Sondierungsgespräche geklärt werden.

Frage Nr. 10

Wird der Landwirtschaftssektor nach Kenntnis der Bundesregierung von einem umfassenden Zollabkommen mit den USA ausgenommen werden?

Antwort:

In der gemeinsamen Erklärung vom 25. Juli haben sich Kommissionspräsident Juncker und US-Präsident Trump auf das Ziel eines Abbaus der Zölle für

Industrieprodukte geeinigt. Der Abbau von Zöllen für Agrargüter ist nicht Gegenstand der gemeinsamen Erklärung.

Frage Nr. 11

Sollte der Landwirtschaftssektor nach Auffassung der Bundesregierung von einem umfassenden Zollabkommen mit den USA ausgenommen werden?

Antwort:

Verhandlungen im Agrarbereich sind in der Regel komplexer aufgrund der auf beiden Seiten bestehenden Sensibilitäten im Hinblick auf den Wettbewerb in verschiedenen Marktsegmenten, etwa für Milchprodukte in den USA oder für Rindfleisch in der EU. Es erscheint daher aufgrund der Gesamtlage sinnvoll, lediglich ein Industriezollabkommen anzustreben.

Frage Nr. 12

Welche Branchen sollten nach Kenntnis der Bundesregierung von den Gesprächen über nicht-tarifäre Handelshemmnisse erfasst werden?

Antwort:

Die gemeinsame Erklärung vom 25. Juli listet dazu neben Industriegütern die Bereiche Dienstleistungen, Chemikalien, Arzneimittel, Medizinprodukte und Sojabohnen auf.

Frage Nr. 13

Wo liegt nach Ansicht der Bundesregierung der Unterschied in den Gesprächen zum Thema nicht-tarifäre Handelshemmnisse, die als erster Punkt in der Juncker-Trump-Erklärung genannt werden, und zur Frage der Standards, die als dritter Punkt in der Juncker-Trump-Erklärung genannt werden (vgl. http://europa.eu/rapid/press-release_STATEMENT-18-4687_en.htm)?

Frage Nr. 14

Welche Branchen sollten aus Sicht der Bundesregierung von den Gesprächen zu Standards erfasst werden?

Die Fragen Nr. 13 und Nr. 14 werden gemeinsam beantwortet.

Der als dritter Punkt in der gemeinsamen Erklärung aufgeführte „close dialogue on standards“ soll sich mit Themen der Normung und Konformitätsbewertung befassen, während die unter dem ersten Punkt aufgeführten Bereiche nach dem Kenntnisstand der Bundesregierung spezifische Regelungen in den genannten Sektoren adressieren sollen.

Frage Nr. 15

Hat die Bundesregierung im Vorfeld der Reise von EU-Kommissionspräsident Juncker gegenüber der EU-Kommission eine Position darüber vertreten, welchen Inhalt und welche Ziele die Verhandlungen des Kommissionspräsidenten haben sollten?

Antwort:

Die Bundesregierung hat sich im Rahmen der Diskussionen über den Umgang mit der US-Handelspolitik dafür eingesetzt, dass beide Seiten eine Verhandlungslösung suchen und die Spannungen in den Beziehungen deeskalieren sollen.

Frage Nr. 16

War das Angebot, das EU-Kommissionspräsident Juncker in den USA gemacht hat, mit der Bundesregierung in Grundzügen oder in Gänze abgestimmt?

Frage Nr. 17

Wurde die Bundesregierung im Vorfeld über das Verhandlungsangebot informiert?

Frage Nr. 18

Hat EU-Kommissionspräsident Juncker seine Verhandlungsposition mit allen europäischen Staats- und Regierungschefs abgestimmt oder nur mit einigen? Wenn ja, mit welchen?

Die Fragen Nr. 16 bis Nr. 18 werden wegen ihres Zusammenhangs gemeinsam beantwortet. Die Bundesregierung und die anderen EU-Mitgliedstaaten befinden sich zu Themen der Handelspolitik in einem ständigen Austausch mit der Europäischen Kommission.

Die Themen, die Kommissionspräsident Juncker mit US-Präsident Trump in der gemeinsamen Erklärung vom 25. Juli aufgegriffen hat, waren bereits Gegenstand der Diskussionen der Europäischen Staats- und Regierungschefs beim informellen Europäischen Rat in Sofia am 17. Mai 2018. Im Anschluss an den Gipfel hat Kommissionspräsident Juncker die Bereiche benannt, die aus Sicht der EU für weitere Gespräche mit den USA in Frage kommen. Diese Themen finden sich auch in der gemeinsamen Erklärung vom 25. Juli wieder.

Frage Nr. 19

Gab es bilaterale Gespräche zwischen der deutschen und der französischen Regierung über die Frage einer möglichen Position im Vorfeld der Reise von

EU-Kommissionspräsident Juncker in die USA und wenn ja, in welchen Punkten unterschieden sich die beiden Positionen?**Antwort:**

Die Bundesregierung und die französische Regierung stimmen sich in handelspolitischen Themen fortlaufend ab. Sowohl Frankreich als auch Deutschland haben die Position der EU, die beim Europäischen Rat in Sofia am 17. Mai 2018 formuliert wurde, mitgetragen.

Frage Nr. 20

Zu welchen Ergebnissen haben nach Kenntnis der Bundesregierung die Gespräche zwischen EU-Kommissionspräsident Juncker und US-Präsident Trump zum Thema "Zugang von EU-Unternehmen zum US-amerikanischen Beschaffungsmarkt" (vgl. <https://www.sueddeutsche.de/politik/nach-gespraech-mit-trump-juncker-verteidigt-seinen-handelsdeal-1.4072716>) geführt, und wird dies Teil der Verhandlungen über ein Freihandelsabkommen mit den USA werden?

Antwort:

Die Frage des Zugangs zu den öffentlichen Beschaffungsmärkten ist nicht Gegenstand der gemeinsamen Erklärung von Kommissionspräsident Juncker und US-Präsident Trump und wird deshalb auch nicht Gegenstand der laufenden Sondierungsgespräche beider Seiten sein.

Frage Nr. 21

Sind nach Kenntnis der Bundesregierung folgende Bereiche von den künftigen Gesprächen mit den USA erfasst?

- a) Marktzugang im Bereich Waren und Zölle
- b) Marktzugang im Bereich Dienstleistungen
- c) Marktzugang im Bereich öffentliche Beschaffung
- d) Marktzugang im Bereich Ursprungsregeln
- e) Zusammenarbeit in Regulierungsfragen
- f) Zusammenarbeit in Regulierungsfragen in Fragen technischer Handelshemmnisse
- g) Zusammenarbeit in Regulierungsfragen in Fragen der Lebensmittelsicherheit und Pflanzengesundheit, sowie Biotechnologie und Methoden der „modernen Landwirtschaft“
- h) Zusammenarbeit in Regulierungsfragen zum Thema Chemikalien
- i) Zusammenarbeit in Regulierungsfragen zum Thema Kosmetika
- j) Zusammenarbeit in Regulierungsfragen zum Thema technische Erzeugnisse
- k) Zusammenarbeit in Regulierungsfragen zum Thema Informations- und Kommunikationstechnik (IuK)

- l) Zusammenarbeit in Regulierungsfragen zum Thema Medizinprodukte**
- m) Zusammenarbeit in Regulierungsfragen zum Thema Pestizide**
- n) Zusammenarbeit in Regulierungsfragen zum Thema Arzneimittel**
- o) Zusammenarbeit in Regulierungsfragen zum Thema Textilien**
- p) Zusammenarbeit in Regulierungsfragen zum Thema Fahrzeuge**
- q) Regelungen zum Thema nachhaltige Entwicklung**
- r) Regelungen zum Thema Energie- und Rohstoffe**
- s) Regelungen zum Thema Zoll- und Handelserleichterungen**
- t) Regelungen zum Thema kleine und mittelständische Unternehmen (KMU)**
- u) Regelungen zum Thema zwischenstaatliche Streitbeilegung**
- v) Regelungen zum Thema Wettbewerbspolitik**
- w) Regelungen zum Thema geistiges Eigentum und geografische Angaben**

Die Fragen Nr. 21, Nr. 21 a) bis w) werden gemeinsam beantwortet. Der Umfang der Gespräche zwischen der EU und den USA zu Handelsthemen wird sich im weiteren Verlauf erst noch konkretisieren. Die Bundesregierung kann sich zur Beantwortung der Fragen deshalb nur auf die veröffentlichte Erklärung vom 25. Juli stützen und die von der Europäischen Kommission mitgeteilten Informationen aus dem ersten Gespräch zwischen beiden Seiten vom 10. September 2018. Konkrete Details sind bislang nicht bekannt.

Aus der gemeinsamen Erklärung zwischen Kommissionspräsident Juncker und US-Präsident Trump geht hervor, dass über Fragen des Marktzugangs für Industriegüter gesprochen werden soll, weshalb Frage a) – beschränkt auf Industriegüter – zu bejahen ist. Die Themen Landwirtschaft, öffentliche Beschaffung und Dienstleistungen sind nach Angaben der Europäischen Kommission nicht für Marktzugangsgespräche vorgesehen, so dass die Fragen b) bis c) verneint werden können.

Sollten die Sondierungsgespräche zu dem Ergebnis kommen, dass beide Seiten ein Abkommen über den Marktzugang von Industriegütern anstreben wollen, könnten in einem solchen Abkommen weitere Kapitel, wie etwa zu Ursprungsregeln und zur Zollabfertigung vorgesehen werden. Ob dies allerdings der Fall sein wird, ist derzeit völlig offen. Die Fragen d), s) und u) können deshalb derzeit nicht beantwortet werden.

Zu den in den übrigen Buchstaben aufgeführten regulatorischen Themen wird auf die Antwort zu Frage Nr. 12 verwiesen. Regulatorische Themen sollen außerhalb eines möglichen Abkommens besprochen werden und sollen auf die ausdrücklich in der Erklärung vorgesehenen Themenbereiche begrenzt bleiben.

Frage Nr. 22

Inwiefern unterscheiden sich die im Joint U.S.-EU Statement genannten Sektoren, für die Handelsbarrieren gesenkt werden sollen ("non-auto industrial goods, services, chemicals, pharmaceuticals, medical products, soybeans" - vgl. http://europa.eu/rapid/press-release_STATEMENT-18-4687_en.htm), zu den Sektoren, die in den TTIP-Vereinbarungen inkludiert waren?

Antwort:

In den Verhandlungen über die Transatlantische Handels- und Investitionspartnerschaft wurde über ein Kapitel zu regulatorischer Zusammenarbeit und guter Regulierungspraxis verhandelt, zu dem verschiedene sog. Sektorannexe mit konkreten Zielen und Regelungen hinzukommen sollten. Die Europäische Kommission strebt in den Sondierungsgesprächen mit den USA – anders als im Rahmen der TTIP-Verhandlungen – keine Aufnahme von regulatorischen Themen in ein mögliches Handelsabkommen an. Weitere Unterschiede, auch inhaltlicher Natur, können beim jetzigen Gesprächsstand noch nicht dargelegt werden.

Frage Nr. 23

Gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung innerhalb der EU-Kommission bzw. im Rat der EU Überlegungen, weitere Sektoren in die Verhandlungen zur Senkung von Handelsbarrieren mit aufzunehmen, und wenn ja, welche? Welche Position vertritt die Bundesregierung hierzu?

Antwort:

Der Bundesregierung sind solche Überlegungen nicht bekannt. Die Bundesregierung unterstützt einen eng ausgerichteten, auf Deeskalation zielenden Ansatz für die Gespräche mit den USA.

Aus Sicht der Bundesregierung sollten Gespräche zwischen den Regulierungsbehörden auf rein freiwilliger Basis erfolgen, die regulatorische Autonomie der Regulierungsbehörden nicht angetastet werden und Schutzstandards der EU nicht beeinträchtigt werden.

Frage Nr. 24

Ist nach Kenntnis der Bundesregierung auch das Thema Investor-Staat-Streitbeilegung bzw. Investitionsschutz Teil der Gespräche zwischen den USA und der EU und welche Position vertritt die Bundesregierung hinsichtlich der Aufnahme solcher Regeln in einem künftigen Handels- bzw. Investitionsschutzabkommen zwischen der EU und den USA? Welche Position vertritt nach Kenntnis der Bundesregierung die US-Regierung gegenüber der EU-Kommission in dieser Sache?

Antwort:

Das Thema ist nach Kenntnis der Bundesregierung nicht Gegenstand der Sondierungsgespräche zwischen den USA und der EU. Die Bundesregierung unterstützt für die Sondierungsgespräche einen eng begrenzten Ansatz. Eine Position der US-Regierung hierzu ist nicht bekannt.

Frage Nr. 25

Welche Art der Zusammenarbeit im Bereich Informations- und Kommunikationstechnik (IuK) ist nach Kenntnis der Bundesregierung zwischen der EU und den USA geplant, falls dieser Bereich Teil der Gespräche ist?

Antwort:

Dieser Bereich ist nach Kenntnis der Bundesregierung nicht Gegenstand der Sondierungsgespräche.

Frage Nr. 26

In welcher Form setzt sich die Bundesregierung dafür ein, dass im Hinblick auf digitale Dienstleistungen und Güter und dem möglichen Ziel, einen grenzüberschreitenden Austausch von Daten herzustellen, das datenschutzrechtliche Niveau nach der EU-Datenschutzgrundverordnung und mit Blick auf Online-Handel das Level an Verbraucherschutz durch die E-Commerce-Richtlinie (2000/31/EG) nicht gesenkt werden?

Antwort:

Dieser Bereich ist nach Kenntnis der Bundesregierung nicht Gegenstand der Sondierungsgespräche.

Unabhängig davon dürfen aus Sicht der Bundesregierung Regelungen der EU zum Schutz personenbezogener Daten und der Privatsphäre sowie zum Verbraucherschutz durch Vereinbarungen der EU mit Drittstaaten nicht beeinträchtigt werden. Das entspricht auch der Linie der Europäischen Kommission. Sie hat bereits in ihrer handelspolitischen Mitteilung „Handel für alle“ klargestellt, dass Vorschriften

über die Verarbeitung personenbezogener Daten nicht Gegenstand der Verhandlungen über EU-Handelsabkommen sind und von diesen nicht berührt werden. Genauso wird in der Mitteilung betont, dass kein EU-Handelsabkommen zu einem niedrigeren Verbraucherschutzniveau in der EU führen darf. Die Bundesregierung setzt sich in den jeweiligen Beratungen auf EU-Ebene fortlaufend für dieses Ziel ein, insbesondere in Form von Stellungnahmen und durch Bewertung relevanter Textvorschläge.

Frage Nr. 27

Soll es nach Kenntnis der Bundesregierung Verhandlungen zum Thema Haftungsausschluss von Intermediären nach der E-Commerce-Richtlinie (2000/31/EG) und im Bereich irreführende geschäftliche Handlung nach iSd §5 UWG geben?

Antwort:

Dieser Bereich ist nach Kenntnis der Bundesregierung nicht Gegenstand der Sondierungsgespräche.

Frage Nr. 28

Durch welche aktiven Maßnahmen, die über die in der Antwort auf die schriftliche Frage Nr. 393 von Jürgen Trittin im Juli 2018 genannten Markteffekte hinausgehen (vgl. https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Parlamentarische-Anfragen/2018/07-393.pdf?__blob=publicationFile&v=4), sollen nach Kenntnis der Bundesregierung die Versprechen von EU-Kommissionspräsident Jean-Claude Juncker, die "EU kann mehr Sojabohnen aus der USA importieren und wird dies tun", realisiert werden (siehe Statement von Jean-Claude Juncker vom 25.08.2018 http://europa.eu/rapid/press-release_SPEECH-18-4701_en.htm)?

Antwort:

Hierzu sind keine weiteren Maßnahmen vorgesehen. Auf die Antwort zur Schriftlichen Frage Nr. 69 vom Juli von MdB Trittin auf BT-Drucksache 19/3762 wird verwiesen.

Frage Nr. 29

Gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung ein (nicht-öffentliches) Zusatzdokument bzgl. der Vereinbarungen zu Sojabohnen und Flüssigerdgas, da in dem Joint U.S.-EU-Statement konkrete Details zu diesen Vereinbarungen fehlen (http://europa.eu/rapid/press-release_STATEMENT-18-4687_en.htm)?

Antwort:

Nach Kenntnis der Bundesregierung gibt es kein solches Zusatzdokument. Zum Import von Sojabohnen sowie zum Import von Flüssigerdgas sind zwei erläuternde Pressemitteilungen der Europäischen Kommission verfügbar (abrufbar unter

Seite 12 von 28 http://europa.eu/rapid/press-release_IP-18-4920_en.htm sowie unter http://europa.eu/rapid/press-release_IP-18-4768_en.htm).

Frage Nr. 30

Plant die Bundesregierung auf nationaler Ebene Regelungen zu ergreifen bzw. sich auf EU-Ebene für Regelungen einzusetzen, die einen erhöhten Import von Soja aus den USA ermöglichen und wenn ja, für welche?

Antwort:

Solche Regelungen sind nicht geplant.

Frage Nr. 31

Wie ist nach Ansicht der Bundesregierung der Satz aus der Erklärung zu verstehen: "We will also work to reduce barriers and increase trade in [...] as well as soybeans"? Welche Handelsbarrieren gibt es aus Sicht der Bunderegierung zwischen der EU und den USA im Bereich der Sojabohnen-Importe?

Frage Nr. 32

Soll es nach Kenntnis der Bundesregierung Änderungen bei der Kennzeichnung und Zulassung von genverändertem Soja geben, um Importe in die EU in großen Mengen zu erleichtern?

Die Fragen Nr. 31 und Nr. 32 werden gemeinsam beantwortet.

Die Europäische Kommission hat bereits erläutert, dass keine Änderungen des europäischen Rechtsrahmens angestrebt und auch nicht Gegenstand der Gespräche sein werden. Sojaimporte müssen die in der EU geltenden rechtlichen Anforderungen erfüllen. Der Umfang der Sojaimporte aus den USA hängt vom Preis und der Nachfrage auf dem europäischen Markt ab.

Frage Nr. 33

Wie viele in den USA zugelassenen und im Anbau verwendeten gentechnisch veränderten Sojasorten sind nach Kenntnis der Bundesregierung aktuell in der EU nicht für den Import als Lebens- und Futtermittel zugelassen?

Antwort:

Während in den USA ca. 25 gentechnisch veränderte Sojabohnensorten zugelassen sind, sind in der EU knapp 20 gentechnisch veränderte Sojabohnensorten (Angaben jeweils ohne Sorten, die aus der Kombination dieser Sorten neu gezüchtet wurden) zum Import zugelassen.

Frage Nr. 34

Welche Jahresproduktionsmengen gentechnikfreier Sojabohnen sowie gentechnikfreier Sojafuttermittel sind laut Kenntnis der Bundesregierung auf dem US-Markt erhältlich (bitte in Tonnen angeben sowie prozentual vom Gesamtproduktionsvolumen pro Jahr) vor dem Hintergrund des stark wachsenden Anteils der gentechnikfreien Fütterung in Deutschland (vgl. https://www.ohnegentechnik.org/fileadmin/ohne-gentechnik/presse/p_180606_Rekordumsaetze_final.pdf, <http://biomarkt.info/kurzmeldungen/lidl-bemueht-sich-um-soja-futtermittel-ohne-gentechnik.html> und <https://www.rewe.de/nachhaltigkeit/nachhaltig-einkaufen/gruene-produkte/ohne-gentechnik/>) sowie der Aussage von Bundesministerin Julia Klöckner, der europäische Sojabedarf werde nun voraussichtlich aus amerikanischen Importen bedient (siehe <https://www.topagrar.com/news/Home-top-News-Soja-Deal-mit-den-USA-sehr-wichtig-fuer-Deutschland-9506140.html>)?

Antwort:

Im Jahr 2017 wurden nach Angaben des USDA National Agricultural Statistical Service auf 36,2 Mio. ha Soja angebaut, davon entfielen schätzungsweise 94 Prozent auf Soja mit gentechnisch veränderten Organismen (GVO). Die gesamte Sojaernte belief sich auf 119,5 Mio. t. Für den internationalen Handel steht aus den USA GVO-freies Soja bisher nicht zur Verfügung, da keine Trennung von GVO- und GVO-freiem Soja erfolgt. Der Anteil gentechnikfreien Sojas am Gesamtsojaimport in die EU hat nur einen sehr geringen Umfang. Der Markt dafür wächst eher langsam, so dass die aktuellen Produktionszahlen in den USA keinen Hinweis darauf geben, ob US-Erzeuger in Zukunft einen ökonomischen Anreiz sehen, in die Erzeugung von GVO-freiem Soja bzw. in getrennte Warenströme zu investieren.

Frage Nr. 35

Welche konkreten Maßnahmen hat Bundesministerin Julia Klöckner auf EU-Ebene für die Schließung der Kennzeichnungslücke für tierische Produkte vorgeschlagen, bei deren Erzeugung gentechnisch veränderte Futtermittel zum Einsatz kommen?

Antwort:

Frau Bundesministerin Klöckner hat auch vor dem Hintergrund, dass es in der zurückliegenden Legislaturperiode auf europäischer Ebene zu dem Vorhaben kaum Unterstützung gab, keine konkreten Maßnahmen vorgeschlagen.

Frage Nr. 36

Durch welche Maßnahmen sollen nach Kenntnis der Bundesregierung die Versprechen von EU-Kommissionspräsident Jean-Claude Juncker, „die EU wird mehr Terminals bauen und Flüssigerdgas aus den USA importieren“,

realisiert werden (siehe Statement von Jean-Claude Juncker vom 25.08.2018 http://europa.eu/rapid/press-release_SPEECH-18-4701_en.htm)?

Antwort:

Die Europäische Union hat LNG-Infrastrukturprojekte im Wert von mehr als 638 Mio. Euro kofinanziert oder eine Kofinanzierung zugesagt. Derzeit fördert die Europäische Union 14 Flüssiggasinfrastrukturprojekte. Diese Projekte sollen bis 2021 die vorhandene Reservekapazität von 150 Mrd. m³ um weitere 15 Mrd. m³ erhöhen.

Frage Nr. 37

Wie soll nach Kenntnis der Bundesregierung die verstärkte Kooperation mit den USA im Bereich Flüssigerdgas (LNG) aussehen?

Frage Nr. 38

Welche Vorstellungen und Positionen vertritt die Bundesregierung, wie eine verstärkte Kooperation mit den USA im Bereich Flüssigerdgas (LNG) aussehen sollte?

Die Fragen Nr. 37 und Nr. 38 werden gemeinsam beantwortet.

Derzeit liegen der Bundesregierung noch keine Kenntnisse bezüglich einer Strategie der Kommission für die verstärkte Kooperation zwischen der Europäischen Union und den USA im Bereich Flüssigerdgas vor.

Grundsätzlich ist die Bundesregierung der Auffassung, dass der Import von LNG die Erdgasversorgung Europas diversifizieren und die Energieversorgungssicherheit der Europäischen Union weiter stärken kann. In diesem Sinne ermöglicht europäische LNG-Infrastruktur unter anderem die direkte Anlieferung von LNG aus den USA. Die Eingehung von vertraglichen Lieferungen bleibt im liberalisierten Gasmarkt den privaten Marktbeteiligten freigestellt.

Frage Nr. 39

Was sind nach Kenntnis der Bundesregierung die größten Handelshemmnisse für nordamerikanisches LNG in Europa?

Antwort:

Der europäische Gasmarkt ist offen für LNG-Importe aus Nordamerika. Ein Importhemmnis ergibt sich aus notwendigen US-Exportlizenzen für LNG-Exporte in die Europäische Union, welche von US-Behörden erteilt werden müssten.

Frage Nr. 40

Teilt die Bundesregierung die Einschätzung des CFO von EnBW, Thomas Kusterer, dass US-amerikanisches LNG aufgrund der zu hohen Preise „derzeit nicht wettbewerbsfähig“ (<https://www.n-tv.de/wirtschaft/EnBW-haelt-US-Gas-fuer-zu-teuer-article20546618.html>) in Deutschland ist?

- a) Wenn ja, was will die Bundesregierung unternehmen, um die Zusagen von Jean-Claude Juncker trotzdem umzusetzen?
- b) Wenn nein, warum nicht?

Antwort:

Die Bundesregierung teilt die Einschätzung, dass LNG in Europa im Preiswettbewerb mit Pipelinegas steht. Ungeachtet dessen, bezieht die Europäische Union bereits LNG-Importe.

- a) Die Bundesregierung weist darauf hin, dass es bei der in der gemeinsamen Erklärung von Jean-Claude Juncker und Donald Trump angesprochenen Kooperation nicht um eine spezifisch deutsche sondern um eine Kooperation zwischen der Europäischen Union und den USA geht.
- b) Siehe Antwort zu a).

Frage Nr. 41

Wie ist nach Kenntnis der Bundesregierung der aktuelle Auslastungsgrad der bereits vorhandenen europäischen LNG-Terminals (bitte auflisten)?

<i>Terminal</i>	<i>Auslastung</i>
Adriatic	17,43%
Barcelona	8,05%
Bilbao	9,58%
Cartagena	3,60%
Dragon	Informationen liegen derzeit nicht vor
Dunkerque	4,34%
Fos Cavaou	21,69%
Fos Tonkin	31,79%
FSRU Independence	16,01%
FSRU OLT Offshore Toscana	18,61%
Huelva	9,89%
Isle of Grain	0,38%
Montoir de Bretagne	14,28%
Mugardos	10,67%

Panigaglia	20,58%
Revythoussa	12,77%
Rotterdam Gate	5,99%
Sagunto	8,97%
Sines	18,53%
South Hook	11,91%
Swinoujcie	10,95%
Zeebrugge	4,03%

Quelle: Gas Infrastructure Europe (Stand 2018; <https://alsi.gie.eu/#/>).

Frage Nr. 42

Wo sollen nach Kenntnis der Bundesregierung die zusätzlichen Terminals entstehen und in welcher Höhe soll der Bau finanziell durch die Europäische Union unterstützt werden?

LNG Terminals im Bau		
<i>Mitgliedsstaat</i>	<i>Terminal</i>	<i>EU-Kofinanzierung</i>
Griechenland	Nordgriechenland	2 Mio. Euro (CEF)
Griechenland	Revithoussa	50,8 Mio. Euro (ERDF)
Irland	Shannon	bisher keine Information
Kroatien	Krk	124 Mio. Euro (CEF)
Polen	Świnoujście	bisher keine Information
Schweden	Gothenburg	bisher keine Information
Spanien	Gran Canaria (Arinaga)	bisher keine Information
Spanien	Teneriffa (Arico-Grandadilla)	bisher keine Information
Zypern	Cyprus	101,2 Mio. Euro (CEF)

Quelle: EU-Kommission (Stand 2018; http://europa.eu/rapid/press-release_IP-18-4920_en.htm); CEF = Connecting Europe Facility, ERDF = European Regional Development Fund.

Frage Nr. 43

Welche Position vertritt die Bundesregierung bei der Frage, wo zusätzliche Terminals entstehen sollen und in welcher Höhe der Bau finanziell durch die Europäische Union unterstützt werden soll?

Antwort:

Die Bundesregierung begrüßt privatwirtschaftliche Investitionen in die Gastransportinfrastruktur in Europa. Sie erlauben eine Diversifizierung der europäischen Gasversorgung und können die Gasversorgungssicherheit in Europa weiter erhöhen.

Die Höhe der finanziellen Unterstützung durch die Europäische Union richtet sich nach den entsprechend vorgegebenen Förderrahmen der europäischen Förderprogramme.

Frage Nr. 44

Welche Terminals sollen nach Kenntnis der Bundesregierung in Deutschland entstehen?

- a) **Will sich die Bundesregierung dafür einsetzen diese, analog dem LNG-Terminal in Swinoujscie, in die Liste der PCI (projects of common interests) mit aufnehmen zu lassen?**
- b) **Welche Auswirkungen hätten deutsche LNG-Terminals nach Einschätzung der Bundesregierung auf die Auslastung des LNG-Terminals in Swinouscje?**

Antwort:

Nach Kenntnis der Bundesregierung gibt es in Deutschland derzeit Pläne für LNG-Importterminals an drei Standorten - Brunsbüttel, Stade und Wilhelmshaven - sowie Pläne für ein „small-scale“ Terminal ohne Netzanbindung in Rostock.

- a) Sollten Anträge für die Aufnahme in die Liste der PCI gestellt werden, so würde die Bundesregierung diese unterstützen.
- b) Nach Kenntnis der Bundesregierung versorgt das Terminal in Swinoujscie vorrangig den osteuropäischen Markt. Somit geht die Bundesregierung nicht davon aus, dass deutsche Terminals eine Auswirkung auf dessen Auslastung hätten.

Frage Nr. 45

Welche LNG-Projekte über den bisher noch nicht genehmigten ungebundenen Finanzkredit für die Beteiligung von Uniper an dem geplanten LNG-Terminal Goldboro (vgl. Schriftliche Frage von Julia Verlinden von Juni 2018: https://julia-verlinden.de/userspace/NS/julia-verlinden/Dokumente/Dokumente_News/180523_Antwort_BurReg_SF_Verlinden_LNG_Goldboro.pdf) unterstützt die Bundesregierung in Nordamerika mittels Finanzierungszusagen und/oder Beratungsleistungen staatlicher Banken (bitte einzelne Projekte, Finanzierungsinstrumente und Höhe der Mittel und ggf. Beteiligung staatlicher Banken auflisten)?

Antwort:

Die KfW IPEX-Bank finanziert Rohstoffprojekte, die sowohl Import- als auch Exportinteressen der deutschen und europäischen Wirtschaft dienen. In diese Kategorie fallen auch die Finanzierung von Erdgas- bzw. LNG-Projekten. Hieraus ist keine Unterstützungsleistung für Einzelfälle durch die Bundesregierung herzuleiten. Finanzierungszusagen tätigte die KfW IPEX-Bank im Bereich LNG Nordamerika in 2018 über 121,6 Mio USD und in 2017 über 35 Mio USD. Das genannte Projekt Goldboro in Kanada ist das derzeit einzige, das die IPEX in beratender Tätigkeit unterstützt.

Eine weitere Aufschlüsselung nach Einzelprojekten würde Rückschlüsse auf die Identität der Kreditnehmer ermöglichen und ist daher aufgrund des Bankgeheimnisses nicht möglich. Des Weiteren verweist die Bundesregierung auf die Ausführungen auf BT-Drucksache 19/2334.

Frage Nr. 46

Aus welchen Lagerstätten (Ton, Sandstein etc.) wird das potentiell aus den USA für den Export in den nächsten Jahren vorgesehene LNG gewonnen und wieviel Prozent wird nach Kenntnis der Bundesregierung mittels Fracking gefördert?

Antwort:

Die genaue Herkunft des für LNG verwendeten Erdgases in den USA und der Anteil an „Schiefergas“ am LNG Export sind der Bundesregierung nicht bekannt. Die U.S. Energy Information Administration (EIA) beziffert, dass rund 60 Prozent des in den Vereinigten Staaten geförderten und aufbereiteten Erdgases in 2017 aus „Schiefergas“-Lagerstätten stammte.

Frage Nr. 47

Aus welchen Staaten wird bisher hauptsächlich LNG in die EU bzw. Deutschland geliefert und welche Entwicklungen erwartet die Bundesregierung in Zukunft vor dem Hintergrund der Vereinbarungen zwischen Trump und Juncker und den Entwicklungen in anderen Staaten, die LNG exportieren wollen?

Antwort:

Lieferanten von LNG für Europa sind u.a. Katar, Algerien, Nigeria, Norwegen und die USA (Quelle: BP Statistical Review of World Energy 2018). Die Bundesregierung geht davon aus, dass mit steigenden Exportmengen die Weltmarktpreise für LNG

sinken und sich somit die Wettbewerbsfähigkeit von LNG gegenüber Pipelinegas verbessert.

Frage Nr. 48

Wie ist die Klimabilanz von nordamerikanischem LNG vor dem Hintergrund des Energieaufwands für Förderung, Verflüssigung, und Transport und sowie Methanleckagen entlang der Produktionskette aus Sicht der Bundesregierung zu bewerten - auch im Vergleich zu

- a) pipelinegebundenem Erdgas aus Norwegen, Russland, Niederlande und**
 - b) LNG aus Katar, Algerien, Norwegen und Nigeria,**
- das von Deutschland bzw. der EU importiert wird?**

Die Frage Nr. 48, Nr. 48 a) und b) werden zusammen beantwortet.

Die CO₂-Emissionen von Brennstoffen können nach direkten und indirekten Emissionen unterschieden werden. Dabei umfassen die direkten Emissionen solche, die bei der Verbrennung des Brennstoffes zur Energiewandlung freigesetzt werden. Diese werden mit spezifischen Emissionsfaktoren beschrieben, wie sie beispielsweise für verschiedene Brennstoffe im Zuge der Emissionsberichterstattung im Rahmen des Emissionshandels als Referenzwerte für Berechnungsfaktoren festgelegt werden (Artikel 31 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 601/2012 der Kommission vom 21. Juni 2012 über die Überwachung von und die Berichterstattung über Treibhausgasemissionen gemäß der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, vgl. https://www.dehst.de/SharedDocs/downloads/DE/gesetze-verordnungen/MVO-AVR.pdf?__blob=publicationFile&v=2).

Die indirekten Emissionen der Vorkette sind darin allerdings nicht enthalten. Die Vorkette umfasst im Allgemeinen sämtliche Tätigkeiten von der Gewinnung über die Aufbereitung bis hin zum Transport eines Brennstoffes. Über die mit dem Erdgasimport verbundenen Emissionen in den jeweiligen Erzeugerländern (USA, Katar, Algerien, Norwegen, Russland, Niederlande und Nigeria) können detaillierte Angaben nicht gemacht werden, da deren Monitoring in die Verantwortung der Erzeugerländer fällt bzw. erforderliche technologische, prozessbezogene und qualitative Grundlageninformationen der Bundesregierung im Einzelnen nicht bekannt sind.

Die Bundesregierung hat im Rahmen eines Forschungsvorhabens mit dem Titel „Roadmap Erdgas“ eine kursorische Beurteilung der Klimawirkungen der konventionellen Erdgasförderung in Deutschland veranlasst. In der auf der Internetseite des Umweltbundesamtes veröffentlichten Kurzstudie werden auch auf Basis von dazu ausgewerteten Studien die Vorkettenemissionen aus konventionell gefördertem Erdgas in Europa eingeordnet. Der Bundesregierung ist aus der Kurzstudie bekannt, dass die Treibhausgasmengen über den Produktionslebensweg von Erdgas sich in 2014 wie folgt darstellten.

in g/GJ	CO ₂	CH ₄	N ₂ O	CO
Niederlande	1077,5	83,8	0,0	1,3
Norwegen	3431,8	85,9	0,2	3,4
Russland	12797,0	147,7	0,1	6,0

Frage Nr. 49

Wie hoch ist der jeweilige Anteil von pipelinegebundenem Erdgas und LNG, das nach Deutschland bzw. in die EU geliefert wird, und welche Entwicklung erwartet die Bundesregierung in Zukunft bzw. von welchen Szenarien geht sie vor dem Hintergrund der Pariser Klimaziele und der Energieunion aus?

Antwort:

Deutschland importiert derzeit zu fast 100 Prozent pipelinegebundenes Erdgas. Im Durchschnitt importieren die Mitgliedstaaten der Europäischen Union zu 85 Prozent pipelinegebundenes Erdgas und zu 15 Prozent LNG (Quelle: BP Statistical Review of World Energy 2018). Die Bundesregierung erwartet, dass der Bedarf Deutschlands an Erdgasimporten vor dem Hintergrund des Rückgangs der heimischen Förderung steigen wird. Aus Sicht der Bundesregierung kann LNG bei der Erreichung der nationalen, europäischen und im Rahmen des Pariser Klimaschutzabkommens vereinbarten Klimazielen einen Beitrag leisten.

Frage Nr. 50

Gibt es Bestrebungen der Bundesregierung mit Blick auf das Klimaschutzabkommen von Paris 2015, die Klimabilanz von nach Deutschland bzw. Europa importierten fossilen Brennstoffen in Zukunft verpflichtend zu dokumentieren und diese in die Berechnung der deutschen CO₂-Emissionen mit einzubeziehen?

- a) Wenn ja, welche Bestrebungen sind das?
- b) Wenn nein, warum nicht?

Antwort:

Für in Verkehr gebrachte Kraftstoffe besteht bereits nach §37f Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für Inverkehrbringer die Berichtspflicht über Erwerbort, Ursprung und Treibhausgas (THG)-Emissionen pro Energieeinheit des in Verkehr gebrachten Kraftstoffs.

Die Bundesregierung plant über die bestehenden Regelungen hinaus derzeit keine verpflichtende Dokumentation der Klimabilanz von im Ausland auftretenden CO₂-Emissionen aus Vorketten importierter fossiler Brennstoffe.

Die Einbeziehung von im Ausland auftretenden CO₂-Emissionen aus Vorketten importierter fossiler Brennstoffe in die offizielle Emissionsberichterstattung widerspräche dem im Rahmen der internationalen Emissionsberichterstattung vereinbarten Territorialprinzip, das systematisch und nach einheitlichen methodischen Regeln dafür sorgt, dass sämtliche mit Förderung, Transport und Nutzung fossiler Brennstoffe verbundenen Emissionen entlang der Wertschöpfungskette erfasst werden. Ein nationales oder regionales Abweichen von diesen internationalen Regeln würde neben weiteren Problemen zu Inkonsistenzen und Doppelzählungen führen.

Frage Nr. 51

In der Vereinbarung zwischen US-Präsident Trump und EU-Kommissionspräsident Juncker wurde explizit genannt, dass man das Ziel verfolge, Handelsbarrieren im Bereich des Chemiesektors abzubauen:

- a) **Um den Abbau welcher Handelsbarrieren wird es im Bereich des Chemiesektors nach Kenntnis der Bunderegierung konkret gehen, vor dem Hintergrund, dass der Abbau von Handelsbarrieren in diesem Bereich in der Vereinbarung zwischen US-Präsident Trump und EU-Kommissionspräsident Juncker explizit als Ziel genannt ist?**
- b) **Werden die Gespräche auch Regelungen erfassen, die unter die EU-Chemikalienverordnung REACH fallen?**
- c) **Gibt es Bereiche im Rahmen der Chemikalienregulierung die aus Sicht der Bundesregierung definitiv nicht unter die Gespräche zum Abbau von Handelsbarrieren fallen sollten und wenn ja, welche?**

Antwort:

Die Details der Sondierungsgespräche zum Thema Chemikalien sind noch nicht bekannt. Welche regulatorischen Themen in diesem Bereich diskutiert werden sollen, wird in der EU im Laufe der nächsten Wochen besprochen. Die Bundesregierung hat hierzu noch keine Position.

Frage Nr. 52

In der Vereinbarung zwischen US-Präsident Trump und EU-Kommissionspräsident Juncker wurde explizit genannt, dass man das Ziel verfolge, Handelsbarrieren im Bereich des Pharmaziesektors abzubauen:

- a) Um den Abbau welcher Handelsbarrieren wird es im Bereich des Pharmaziesektors nach Kenntnis der Bundesregierung konkret gehen, vor dem Hintergrund, dass der Abbau von Handelsbarrieren in diesem Bereich in der Vereinbarung zwischen US-Präsident Trump und EU-Kommissionspräsident Juncker explizit als Ziel genannt ist?
- b) Um welche Handelsbarrieren sollte es nach Auffassung der Bundesregierung gehen?
- c) Gibt es Bereiche im Rahmen der Pharmazieregulierung die aus Sicht der Bundesregierung definitiv nicht unter die Gespräche zum Abbau von Handelsbarrieren fallen sollten und wenn ja welche?

Antwort:

Die Details der Sondierungsgespräche zum Thema Arzneimittel sind noch nicht bekannt. Welche regulatorischen Themen in diesem Bereich diskutiert werden sollen, wird in der EU im Laufe der nächsten Wochen besprochen. Die Bundesregierung hat hierzu noch keine Position. Soweit es um das Thema Preisbildung und Erstattung von Arzneimitteln geht, so fällt dieses in die mitgliedstaatliche Zuständigkeit für die Ausgestaltung ihrer jeweiligen nationalen Gesundheitssysteme (Artikel 168 Absatz 7 Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV)).

Frage Nr. 53

In der Vereinbarung zwischen US-Präsident Trump und EU-Kommissionspräsident Juncker wurde explizit genannt, dass man das Ziel verfolge, Handelsbarrieren im Bereich des Dienstleistungssektors abzubauen:

- a) Um den Abbau welcher Handelsbarrieren wird es im Bereich des Dienstleistungssektors nach Kenntnis der Bundesregierung konkret gehen, vor dem Hintergrund, dass der Abbau von Handelsbarrieren in diesem Bereich in der Vereinbarung zwischen US-Präsident Trump und EU-Kommissionspräsident Juncker explizit als Ziel genannt ist?
- b) Um welche Handelsbarrieren wird es hierbei nach Kenntnis der Bundesregierung gehen?
- c) Um welche Handelsbarrieren sollte es nach Auffassung der Bundesregierung gehen?
- d) Gibt es Bereiche im Rahmen des Dienstleistungssektors die aus Sicht der Bundesregierung definitiv nicht unter die Gespräche zum Abbau von Handelsbarrieren fallen sollten und wenn ja, welche?

Die Fragen Nr. 53, Nr. 53 a) bis d) werden gemeinsam beantwortet.

Die Details der Sondierungsgespräche zum Thema Dienstleistungen sind noch nicht bekannt. Welche regulatorischen Themen in diesem Bereich diskutiert werden sollen,

Seite 23 von 28 wird in der EU im Laufe der nächsten Wochen besprochen. Die Bundesregierung hat hierzu noch keine Position.

Frage Nr. 54

In der Vereinbarung zwischen US-Präsident Trump und EU-Kommissionspräsident Juncker wurde explizit genannt, dass man das Ziel verfolge Handelsbarrieren im Bereich der Medizinprodukte abzubauen:

- a) **Um den Abbau welcher Handelsbarrieren wird es im Bereich der Medizinprodukte nach Kenntnis der Bundesregierung konkret gehen, vor dem Hintergrund, dass der Abbau von Handelsbarrieren in diesem Bereich in der Vereinbarung zwischen US-Präsident Trump und EU-Kommissionspräsident Juncker explizit als Ziel genannt ist?**
- b) **Um welche Handelsbarrieren sollte es nach Auffassung der Bundesregierung gehen?**
- c) **Gibt es Bereiche im Rahmen der Regulierung von Medizinprodukten, die aus Sicht der Bundesregierung definitiv nicht unter die Gespräche zum Abbau von Handelsbarrieren fallen sollten und wenn ja, welche?**

Antwort:

Die Details der Sondierungsgespräche zum Thema Medizinprodukte sind noch nicht bekannt. Welche regulatorischen Themen in diesem Bereich diskutiert werden sollen, wird in der EU im Laufe der nächsten Wochen besprochen. Die Bundesregierung hat hierzu noch keine Position.

Frage Nr. 55

Gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung einen konkreten Zeitplan, wann über die Frage der US-Strafzölle auf Stahl und Aluminium aus der EU sowie über die europäischen Gegenmaßnahmen (im Original "We also will resolve the steel and aluminum tariff issues and retaliatory tariffs." <https://www.whitehouse.gov/briefings-statements/remarks-president-trump-president-juncker-european-commission-joint-press-statements/>) mit den USA gesprochen wird?

Antwort:

Beide Seiten haben vereinbart, die US-Zölle auf Stahl- und Aluminiumimporte sowie die Kompensationszölle der EU zu überprüfen. Einen konkreten Zeitplan gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung dazu bislang nicht.

Frage Nr. 56

Wird die Abschaffung der US-Strafzölle auf Stahl und Aluminium aus der EU eine Bedingung der EU sein für den Abschluss eines Zoll- oder Freihandelsabkommens mit den USA?

Antwort:

Die Bundesregierung hält die von den USA auf Basis von Section 232 Trade Expansion Act 1962 erlassenen Zölle auf Stahl- und Aluminiumimporte u.a. aus der EU für WTO-rechtswidrig. Die Zölle sollten aufgehoben werden. Die EU sollte dann ebenfalls ihre Kompensationszölle aufheben. In der Verständigung zwischen Kommissionspräsident Juncker und US-Präsident Trump wurde das gemeinsame Ziel festgehalten, die Thematik der Stahl- und Aluminiumzölle sowie der Kompensationszölle zu lösen. Die Bundesregierung geht davon aus, dass dies ebenfalls Thema der eingerichteten Executive Working Group ist.

Frage Nr. 57

Wird sich Deutschland dafür einsetzen, dass auch Gespräche über den Pariser Klimavertrag bzw. die Verbindung von Handels- und Umweltschutzziele mit aufgenommen werden, wie von Frankreich gefordert (vgl. <https://www.n-tv.de/politik/Macron-stiehlt-Merkel-die-Klima-Schau-article20135122.html>; <https://www.politico.eu/article/germany-gains-upper-hand-in-european-split-over-trump-trade-strategy/>)?

Antwort:

Die Bundesregierung unterstützt, dass sich die Sondierungsgespräche auf den in der Vereinbarung festgelegten Rahmen begrenzen. Auf die Vorbemerkung wird verwiesen.

Frage Nr. 58

Inwiefern sind die Vereinbarungen im Joint U.S.-EU Statement, Handelsbarrieren im Bereich der „non-auto-industrial goods“ abzubauen und einen "engen Dialog" über Handelsvereinfachungen und den Abbau bürokratischer Hürden zu beginnen (vgl. http://europa.eu/rapid/press-release_STATEMENT-18-4687_en.htm) angesichts des Austritts der USA aus dem Pariser Klimaabkommen vereinbar mit dem Beschluss des Rats für Auswärtige Angelegenheiten vom 22. Mai 2018 (<http://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-9120-2018-INIT/de/pdf>), der besagt, dass die EU eine Freihandelsagenda verfolgen soll, die "die Werte und Normen der EU - einschließlich des Pariser Klimaschutzübereinkommens - " propagiert?

Antwort:

Die Europäische Union propagiert auch mit ihrer Handelspolitik ihre Werte und Normen einschließlich des Pariser Klimaschutzübereinkommens. Dies geschieht auf vielfache Art und Weise. Die Arbeiten der „Executive Working Group“ sind auf die in der Vereinbarung vom 25. Juli vorgesehenen Punkte begrenzt.

Frage Nr. 59

Sind in den Handelsgesprächen zwischen den EU und den USA auch einklagbare Nachhaltigkeitsregeln, wie Arbeitnehmerschutz und Umweltstandards, ein Thema und wenn nein, mit welchen konkreten Vorschlägen setzt sich die Bundesregierung im Rat der EU für die Aufnahme einklagbarer Nachhaltigkeitsregeln in den Gesprächen bzw. einem künftigen Handelsabkommen zwischen der EU und den USA ein?

Antwort:

Die Europäische Kommission und die US-Regierung führen Sondierungsgespräche zu den in der gemeinsamen Erklärung vom 25. Juli vorgesehenen Themen. Auf die Vorbemerkung wird verwiesen.

Frage Nr. 60

Inwieweit wird das in der EU geltende Vorsorgeprinzip (entsprechend Artikel 191 Absatz 2 der EU-Verträge über die Arbeitsweise der Europäischen Union) nach Kenntnis der Bundesregierung im Sinne der Vereinbarung und des angestrebten Abkommens als horizontales Prinzip verankert?

Frage Nr. 61

Inwieweit wird das Vorsorgeprinzip (entsprechend Artikel 191 Absatz 2 der EU-Verträge über die Arbeitsweise der Europäischen Union) nach Kenntnis der Bundesregierung im Sinne der Vereinbarung und des angestrebten Abkommens als nicht-tarifäres Handelshemmnis zu betrachten sein (bitte begründen)?

Die Fragen Nr. 60 und Nr. 61 werden gemeinsam beantwortet. Das Vorsorgeprinzip ist im europäischen Primärrecht verankert und steht nicht zur Disposition. Das Vorsorgeprinzip ist nicht Gegenstand der Sondierungsgespräche.

Frage Nr. 62

Wie ist das in der EU geltende Vorsorgeprinzip vereinbar mit der Regulierungspraxis der USA, die auf dem sogenannten „evidence based approach“ basiert sowie mit dem von Juncker und Trump geäußerten Ziel, alle nicht-tarifären Handelshemmnisse auf null zu senken (bitte begründen)?

Antwort:

Die Frage der Vereinbarkeit des Vorsorgeprinzips mit der Regulierungspraxis der USA stellt sich in den anstehenden Gesprächen nicht. Wie in der Antwort zu Frage Nr. 61 ausgeführt, steht das europäische Vorsorgeprinzip nicht zur Disposition und ist auch nicht Gegenstand der Gespräche. Das in der Vereinbarung vorgesehene Ziel, nicht-tarifäre Handelshemmnisse im transatlantischen Handel vollständig zu eliminieren, ist im Kontext des Statements als politische Äußerung, nicht aber als tatsächliches Verhandlungsziel einzustufen.

Frage Nr. 63

Sind nach Einschätzung der Bundesregierung die gültigen Regelungen der Richtlinie EU/1107/2009 (Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln), die Regelungen der Richtlinie 2001/18/EG (Freisetzung-Richtlinie bezüglich gentechnisch veränderter Organismen) hinsichtlich der genannten Vereinbarung zwischen der EU und den USA und eines angestrebten Handelsabkommens als nicht-tarifäre Handelshemmnisse zu betrachten? Wenn nein, warum nicht? Gab bzw. gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung konträre Regulierungsauffassungen der Verhandlungspartner und wenn ja, wie sehen diese aus?

Antwort:

Die Sondierungsgespräche zwischen der Europäischen Kommission und der US-Administration fokussieren sich bezüglich eines möglichen Abkommens auf Industriezölle. Der Bundesregierung liegen keine Kenntnisse darüber vor, ob die USA die genannten EU-Regelungen als ungerechtfertigte Handelshemmnisse betrachten und wie sie dies ggf. begründen würden.

Frage Nr. 64

Inwieweit wird nach Einschätzung der Bundesregierung die entsprechend dem Urteil des Europäischen Gerichtshofes vom 25. Juli 2018 zwingend zu erfolgende EU-Regulierung neuer Gentechnikverfahren (siehe <http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=204387&pageId=0&doclang=DE&mode=lst&dir=&occ=first&part=1&cid=72751>) im Rahmen der genannten Vereinbarung zwischen der EU und den USA und eines angestrebten Handelsabkommens als nicht-tarifäres Handelshemmnis identifiziert werden (bitte begründen)?

Antwort:

Auf die Antwort zu Frage Nr. 63 wird verwiesen.

Frage Nr. 65

Inwieweit bestehen nach Kenntnis der Bundesregierung auf Seiten des US-Handelspartners Positionen, welche den Vorgaben des EuGH-Urteils widersprechen?

Antwort:

Solche Positionen sind der Bundesregierung nicht bekannt.

Frage Nr. 66

Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über Art und Umfang der Regulierung in den USA hinsichtlich verpflichtender Zulassungsverfahren, Risikobewertung und Kennzeichnung für neue gentechnische Verfahren wie Crispr/Cas9 bzw. für aus diesen Verfahren resultierende Produkte?

Antwort:

Der Regelungsrahmen in den USA ist abhängig von der Art des jeweiligen Organismus bzw. Produktes. Für eine Überblicksdarstellung wird auf den „Bericht zur Regulierung, Deregulierung und Nicht-Regulierung von neuen molekularbiologischen Züchtungstechniken in ausgewählten Drittländern“ im Auftrag des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft verwiesen, Stand 7. Juni 2018 (abrufbar unter:

https://www.bmel.de/DE/Landwirtschaft/Pflanzenbau/Gentechnik/_Texte/Neue_molekularbiologische_Techniken.html) verwiesen.

Frage Nr. 67

Welche Reformen der Welthandelsorganisation (WTO) sollen nach Kenntnis der Bundesregierung Gegenstand der zukünftigen transatlantischen Verhandlungen sein (<https://www.whitehouse.gov/briefings-statements/president-donald-j-trump-launches-new-reciprocal-trade-relationship-european-union/>)?

Antwort:

Die EU und die USA hatten sich gemeinsam mit Japan bereits am Rande der 11. WTO-Ministerkonferenz im Dezember 2017 darauf verständigt, ihre Kooperation in der WTO zu verstärken, um gleiche Wettbewerbsbedingungen sicherzustellen. Kommissionpräsident Juncker und US-Präsident Trump haben am 25 Juli vereinbart, mit Blick auf eine Modernisierung der Welthandelsorganisation (WTO) zusammen zu arbeiten. Die genauen Inhalte der Gespräche stehen noch nicht fest.

Die Europäische Union hat ihre Vorschläge für eine Modernisierung der WTO am 18. September veröffentlicht (http://europa.eu/rapid/press-release_IP-18-5786_en.htm). Ziel dieser Bestrebungen ist es, das multilaterale Handelssystem zu stärken, gerade angesichts der aktueller handelspolitischer Spannungen. Die Vorschläge umfassen u. a. neue Regelungen zur Schließung von Lücken im Regelwerk, beispielsweise mit Blick auf Industriesubventionen, um vergleichbare Wettbewerbsbedingungen zu schaffen und insbesondere marktverzerrendes Verhalten besser regulieren zu können. Zudem werden u.a. auch Anpassungen der Regelungen der WTO-Streitbeilegung (Dispute Settlement Understanding, DSU) vorgeschlagen, um die Streitschlichtung effizienter auszugestalten.

Frage Nr. 68

Welche Reformen der WTO sind aus Sicht der Bundesregierung nötig, um einen fairen weltweiten Handel zu erreichen?

Antwort:

Aus Sicht der Bundesregierung bedarf das multilaterale Handelssystem der WTO der Modernisierung, um den Gegebenheiten des 21. Jahrhunderts gerecht werden zu können und gleiche Wettbewerbsbedingungen sowie Transparenz sicherzustellen. Dazu bedarf es, wie von der Europäischen Union vorgeschlagen, einer Stärkung der Verhandlungs-, Monitoring- und Streitschlichtungsfunktion der WTO. Zum Beispiel sind neue Regelungen erforderlich, um nicht marktkonformes Verhalten besser regulieren zu können.

Im Übrigen sollten neue Regelungen verstärkt zur Umsetzung der Ziele einer nachhaltigen Entwicklung (Sustainable Development Goals) beitragen, wie es beispielsweise im Rahmen der laufenden Verhandlungen zu Fischereisubventionen der Fall ist. Zudem bedarf es einer bedarfsgerechten Sonderbehandlung von Entwicklungs- und Schwellenländern. Die Einhaltung der Regelungen muss außerdem durch die Stärkung der Überwachung und eine funktionierende Streitschlichtung sichergestellt werden.

Mit freundlichen Grüßen

